

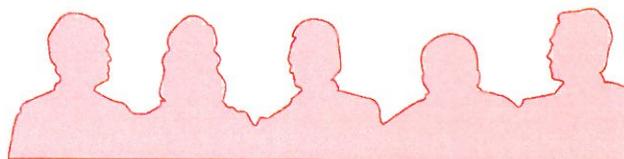
**HEYDER + PARTNER**

GEMEINDE S T A R Z A C H

GEBÜHRENKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

HAUSHALTSJAHRE 2015-2017



*Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen*

**HEYDER + PARTNER**

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

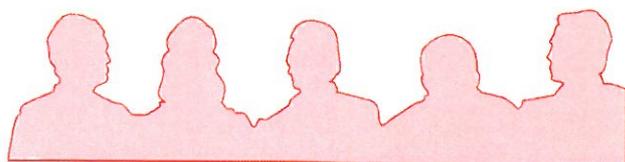
KONRAD-ADENAUER-STRASSE 11 72072 TÜBINGEN

TEL.: 0 70 71 / 97 95 -0

FAX: 0 70 71 / 97 95 55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen .....	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen .....	1
3. Kalkulatorische Verzinsung.....	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht.....	3
5. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise .....	4
6. Gebührenobergrenze.....	5
7. Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes .....	6
8. Gebührenkalkulation 2015.....	7
8.1 Kalkulatorische Kosten 2015.....	9
9. Gebührenkalkulation 2016.....	10
9.1 Kalkulatorische Kosten 2016.....	12
10. Gebührenkalkulation 2017 .....	13
10.1 Kalkulatorische Kosten 2017.....	15
11. Kostenüber/unterdeckungen.....	16

## **1. Grundlagen**

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

## **2. Kalkulatorische Abschreibungen**

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

### **3. Kalkulatorische Verzinsung**

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung, bei der das zu verzinsende Anlagekapital mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst wird, wird in der Wasserversorgung aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz eines kalkulatorischen Zinses, welcher sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital beinhaltet, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten (nach §102 GemO gilt die

Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen) bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

#### **4. Entwicklung im Gebührenrecht**

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlußfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlußfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlußfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser

fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlußfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## **5. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise**

Die Kalkulation des Wassergebührs beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Ansätze des Haushaltsplans 2014 der Haushaltsstelle 8150 mit 2,0% Preissteigerung für die Jahre 2015, 2016 und 2017
- Mitteilung der Verwaltung bezüglich der verbrauchten Frischwassermenge in den Jahren 2009 – 2013
- Anlagenachweis Wasserversorgung, Stand 31.12.2013 fortgeschrieben auf die Haushaltsjahre 2014 -2017
- Rechnungsergebnis 2009 – 2013 für die HHStelle 8150

Die kalkulatorische Abschreibung wurde aus dem fiktiv mit Hilfe des Investitionsprogrammes auf 2014 bis 2017 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde entnommen.

Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit ist die verkaufte Frischwassermenge.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Wassergebühr für die Jahre 2015 bis 2017 wird eine Frischwassermenge von 147.553 m<sup>3</sup> angesetzt.

Die Abschreibungen und Verzinsungen sowie die Betriebskostenumlagen der Wasserzweckverbände Nordstetter Wasserversorgung, Gäuwasserversorgung und Starzel-Wasserversorgungsgruppe werden im Verwaltungshaushalt komplett unter der Gruppe 8150.7130 „Umlage an Zweckverbände“ gebucht.

## 6. Kostendeckende Gebühr

Für die Wasserversorgung der Gemeinde Starzach wurde mit Ausgleich der Unterdeckungen der Vorjahre folgende Gebührenobergrenze für den Kalkulationszeitraum ermittelt

Wassergebühr..... **2,41 €/m<sup>3</sup>**

Ohne Ausgleich der Unterdeckungen beträgt die Gebühr **2,31 €/m<sup>3</sup>**.

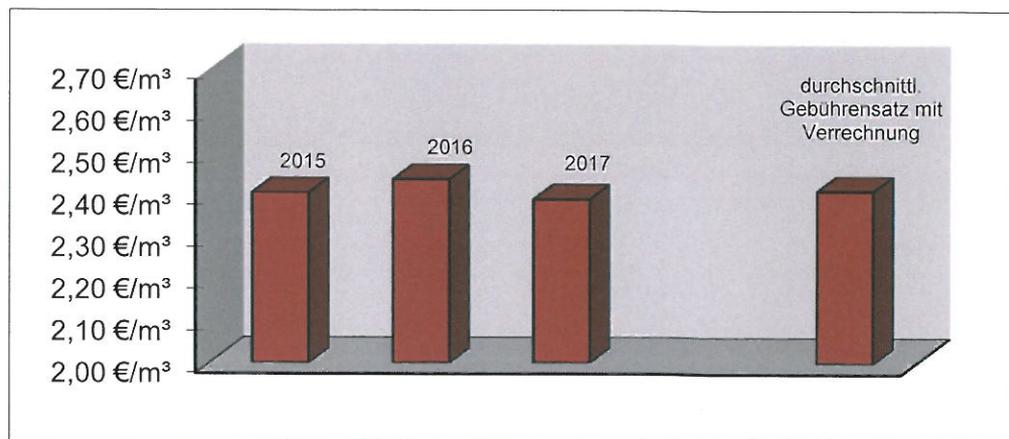
Hinweis:

Die derzeitige Wasserversorgungsgebühr der Gemeinde Starzach beträgt 2,20 €/m<sup>3</sup>.

## 7.1. Durchschnittliche Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum

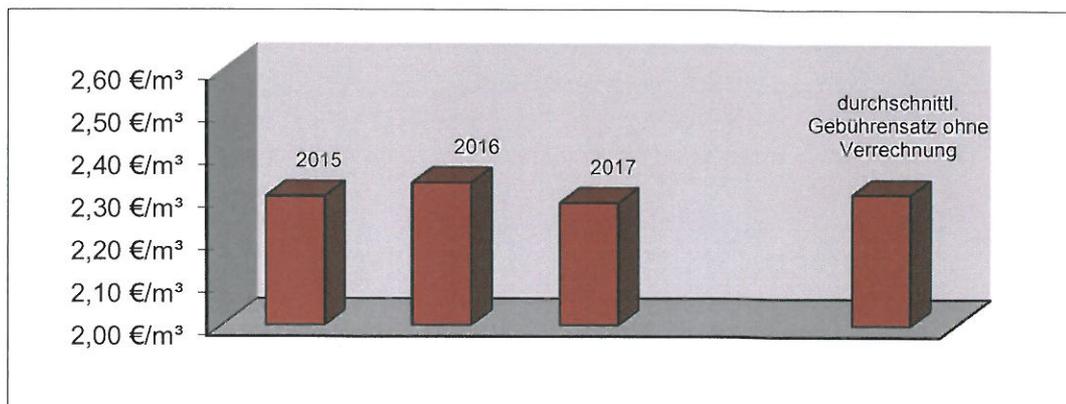
### 7.1.1 Wassergebühr mit Verrechnung der Unterdeckungen

	2015	2016	2017	durchschnittl. Gebührensatz
Kosten	355.124,09 €	359.732,98 €	352.724,89 €	1.067.581,96 €
Bemessungsgrundlage	147.553 m <sup>3</sup>	147.553 m <sup>3</sup>	147.553 m <sup>3</sup>	442.660 m <sup>3</sup>
	<b>2,41 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,44 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,39 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,41 €/m<sup>3</sup></b>



### 7.1.2 Wasserverbrauchsgebühr ohne Verrechnung der Kostenunterdeckungen

	2015	2016	2017	durchschnittl. Gebührensatz
Kosten	339.882,25 €	344.491,14 €	337.483,05 €	1.021.856,44 €
Bemessungsgrundlage	147.553 m <sup>3</sup>	147.553 m <sup>3</sup>	147.553 m <sup>3</sup>	442.660 m <sup>3</sup>
	<b>2,30 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,33 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,29 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,31 €/m<sup>3</sup></b>



Gemeinde	:Starzach		
Landkreis	:Tübingen		
<b>8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG WIRTSCHAFTSJAHR 2015</b>			
			Planansatz 2014 + 2,0% Preissteigerung
			<b>Wasserversorgung</b>
<b>I. ERLÖSE</b>			
8150.1510	Ersätze		1.020,00 €
8150.1692	Verwaltungskostenbeitrag		2.080,80 €
8150.1510	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse		92.128,86 €
8150.	Grundgebühren		28.974,00 €
<b>Erlöse</b>			<b>124.203,66 €</b>
<b>II. KOSTEN</b>			
<b>1. Eigentlicher Betriebsaufwand</b>			
8150.4000	Personalausgaben		9.486,00 €
8150.5100	Unterhaltung der Tiefbauanlagen		8.160,00 €
8150.5210	Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge		0,00 €
8150.5280	Wasserzähler		2.550,00 €
8150.5730	Betriebsstrom		6.324,00 €
8150.6260	Fremdwasserbezug		0,00 €
8150.6360	sonst. Sächl. Zweckausgaben		6.324,00 €
8150.6400	Steuern, Versicherungen		102,00 €
8150.6790	Aufwendungen Bauhof		47.581,98 €
8150.6791	Verwaltungskostenbeiträge (ohne Gemeindeorgane)		27.540,00 €
8150.7130	Umlagen an Zweckverbände		204.000,00 €
<b>Betriebsaufwand</b>			<b>312.067,98 €</b>
<b>2. Kalkulatorische Kosten</b>			
		Abschreibungen (Netto)	136.008,60 €
		Fremdkapitalzinsen ( 70% des kalk. Zinses)	16.009,33 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>			<b>152.017,93 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>			<b>464.085,91 €</b>

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG WIRTSCHAFTSJAHR 2015</b>		
	Planansatz 2014 + 2,0% Preissteigerung	
		<b>Wasserversorgung</b>
	Über-(+)/Unterdeckung(-) der Vorjahre	<b>-15.241,84 €</b>
<hr/>		
<b>III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto)</b>		<b>355.124,09 €</b>
<b>IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT</b>		
1. Ansatzfähige Kosten		<b>355.124,09 €</b>
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage		<b>147.553 m<sup>3</sup></b>
3. Gebührenobergrenze (1./2.)		<b>2,41 €/m<sup>3</sup></b>

8.1 Kalkulatorische Kosten

		HHJ 2015										
Gemeinde : Starzach												
Landkreis : Tübingen												
KrE : Wasserversorgung												
HHSt. : 8150												
Bezeichnung	Anlagevermögen					Abschreibungen					Restbuchwert	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abg	Endstand	Restbuchwert			
<b>I. Anlagevermögen</b>												
Sachanlagen	5.827.474,50	0,00	0,00	5.827.474,50	3.058.864,21	136.008,60	0,00	3.194.872,81	2.632.601,69			
Finanzanlagen												
<b>Gesamt</b>	<b>5.827.474,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.827.474,50</b>	<b>3.058.864,21</b>	<b>136.008,60</b>	<b>0,00</b>	<b>3.194.872,81</b>	<b>2.632.601,69</b>			
sind schon in den Umlagen an Zweckverbände enthalten												
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
<b>II. Anlagen in Bau</b>												
<b>III. Ertragszuschüsse</b>												
Beiträge, Ersätze	2.169.196,82	0,00	0,00	2.169.196,82	1.026.352,37	52.058,34	0,00	1.078.410,71	1.090.786,11			
Zuweisungen	1.614.988,79	0,00	0,00	1.614.988,79	604.864,30	40.070,52	0,00	644.934,82	970.053,97			
<b>Summe</b>	<b>3.784.185,61</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.784.185,61</b>	<b>1.631.216,67</b>	<b>92.128,86</b>	<b>0,00</b>	<b>1.723.345,53</b>	<b>2.060.840,08</b>			
<b>IV. Verzinsbares Kapital</b>												
<b>RBW I -RBW IV</b>												<b>571.761,61</b>
<b>V. Kalkulatorischer Zins</b>												<b>22.870,46</b>
												<b>4,00%</b>

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>9. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG WIRTSCHAFTSJAHR 2016</b>		
		Planansatz 2015 + 2,0 % Preissteigerung
		<b>Wasserversorgung</b>
<b>I. ERLÖSE</b>		
8150.1510	Ersätze	1.040,40 €
8150.1692	Verwaltungskostenbeitrag	2.122,42 €
8150.1510	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	92.046,24 €
8150.	Grundgebühren	28.974,00 €
<b>Erlöse</b>		<b>124.183,06 €</b>
<b>II. KOSTEN</b>		
<b>1. Eigentlicher Betriebsaufwand</b>		
8150.4000	Personalausgaben	9.675,72 €
8150.5100	Unterhaltung der Tiefbauanlagen	8.323,20 €
8150.5210	Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge	0,00 €
8150.5280	Wassermähler	2.601,00 €
8150.5730	Betriebsstrom	6.450,48 €
8150.6260	Fremdwasserbezug	0,00 €
8150.6360	sonst. Sächl. Zweckausgaben	6.450,48 €
8150.6400	Steuern, Versicherungen	104,04 €
8150.6790	Aufwendungen Bauhof	48.533,62 €
8150.6791	Verwaltungskostenbeiträge (ohne Gemeindeorgane)	28.090,80 €
8150.7130	Umlagen an Zweckverbände	208.080,00 €
<b>Betriebsaufwand</b>		<b>318.309,34 €</b>
<b>2. Kalkulatorische Kosten</b>		
	Abschreibungen	135.574,32 €
	Fremdkapitalzinsen ( 70% des kalk. Zinses)	14.790,54 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		<b>150.364,86 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>		<b>468.674,20 €</b>

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>9. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG WIRTSCHAFTSJAHR 2016</b>		
	Planansatz 2015 + 2,0 % Preissteigerung	
		<b>Wasserversorgung</b>
	Über-(+)/Unterdeckung(-) der Vorjahre	-15.241,84 €
<hr/>		
<b>III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto)</b>		<b>359.732,98 €</b>
<hr/>		
<b>IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT</b>		
1. Ansatzfähige Kosten		359.732,98 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage		147.553 m <sup>3</sup>
3. Gebührenobergrenze (1./2.)		<b>2,44 €/m<sup>3</sup></b>

9.1 Kalkulatorische Kosten

		HHJ 2016										
Gemeinde : Starzach												
Landkreis : Tübingen												
KrE : Wasserversorgung												
HHst. : 8150												
Bezeichnung	Anlagevermögen					Abschreibungen					Restbuchwert	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abg	Endstand				
<b>I. Anlagevermögen</b>												
Sachanlagen	5.827.474,50	0,00	0,00	5.827.474,50	3.194.872,81	135.574,32	0,00	3.330.447,13				2.497.027,37
Finanzanlagen												
<b>Gesamt</b>	<b>5.827.474,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.827.474,50</b>	<b>3.194.872,81</b>	<b>135.574,32</b>	<b>0,00</b>	<b>3.330.447,13</b>				<b>2.497.027,37</b>
sind schon in den Umlagen an Zweckverbände enthalten												
<b>II. Anlagen in Bau</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00
<b>III. Ertragszuschüsse</b>												
Beiträge, Ersätze	2.169.196,82	0,00	0,00	2.169.196,82	1.078.410,71	51.869,20	0,00	1.130.279,91				1.038.916,91
Zuweisungen	1.614.988,79	0,00	0,00	1.614.988,79	644.934,82	40.177,04	0,00	685.111,86				929.876,93
<b>Summe</b>												
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>3.784.185,61</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.784.185,61</b>	<b>1.723.345,53</b>	<b>92.046,24</b>	<b>0,00</b>	<b>1.815.391,77</b>				<b>1.968.793,84</b>
<b>IV. Verzinsbares Kapital</b>												
<b>RBW I -RBW IV</b>												<b>528.233,53</b>
<b>V. Kalkulatorischer Zins</b>												
												<b>21.129,34</b>

4,00%

Gemeinde	:Starzach		
Landkreis	:Tübingen		
<b>10. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG WIRTSCHAFTSJAHR 2017</b>			
			Planansatz 2016 + 2,0 % Preissteigerung
			<b>Wasserversorgung</b>
<b>I. ERLÖSE</b>			
8150.1510	Ersätze		1.061,21 €
8150.1692	Verwaltungskostenbeitrag		2.164,86 €
8150.1510	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse		91.940,02 €
8150.	Grundgebühren		28.974,00 €
<b>Erlöse</b>			<b>124.140,09 €</b>
<b>II. KOSTEN</b>			
<b>1. Eigentlicher Betriebsaufwand</b>			
8150.4000	Personalausgaben		9.869,23 €
8150.5100	Unterhaltung der Tiefbauanlagen		8.489,66 €
8150.5210	Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge		0,00 €
8150.5280	Wasserzähler		2.653,02 €
8150.5730	Betriebsstrom		6.579,49 €
8150.6260	Fremdwasserbezug		0,00 €
8150.6360	sonst. Sächl. Zweckausgaben		6.579,49 €
8150.6400	Steuern, Versicherungen		106,12 €
8150.6790	Aufwendungen Bauhof		49.504,29 €
8150.6791	Verwaltungskostenbeiträge (ohne Gemeindeorgane)		28.652,62 €
8150.7130	Umlagen an Zweckverbände		212.241,60 €
<b>Betriebsaufwand</b>			<b>324.675,53 €</b>
<b>2. Kalkulatorische Kosten</b>			
		Abschreibungen	123.027,53 €
		Fremdkapitalzinsen ( 70% des kalk. Zinses)	13.920,09 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>			<b>136.947,62 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>			<b>461.623,15 €</b>

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>10. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG WIRTSCHAFTSJAHR 2017</b>		
	Planansatz 2016 + 2,0 % Preissteigerung	
		<b>Wasserversorgung</b>
	Über-(+)/Unterdeckung(-) der Vorjahre	<b>-15.241,84 €</b>
<hr/>		
<b>III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto)</b>		<b>352.724,89 €</b>
<hr/>		
<b>IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT</b>		
1. Ansatzfähige Kosten		<b>352.724,89 €</b>
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage		<b>147.553 m<sup>3</sup></b>
3. Gebührenobergrenze (1./2.)		<b>2,39 €/m<sup>3</sup></b>

10.1 Kalkulatorische Kosten

		HHJ 2017										
Gemeinde : Starzach												
Landkreis : Tübingen												
KrE : Wasserversorgung												
HHst. : 8150												
Bezeichnung	Anlagevermögen					Abschreibungen					Restbuchwert	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abg	Endstand				
<b>I. Anlagevermögen</b>												
Sachanlagen	5.827.474,50	0,00	0,00	5.827.474,50	3.330.447,13	123.027,53	0,00	3.453.474,66	2.373.999,84			
Finanzanlagen												
	sind schon in den Umlagen an Zweckverbände enthalten											
<b>Gesamt</b>	<b>5.827.474,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.827.474,50</b>	<b>3.330.447,13</b>	<b>123.027,53</b>	<b>0,00</b>	<b>3.453.474,66</b>	<b>2.373.999,84</b>			
<b>II. Anlagen in Bau</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
<b>III. Ertragszuschüsse</b>												
Beiträge, Ersätze	2.169.196,82	0,00	0,00	2.169.196,82	1.130.279,91	51.869,32	0,00	1.182.149,23	987.047,59			
Zuweisungen	1.614.988,79	0,00	0,00	1.614.988,79	685.111,86	40.070,70	0,00	725.182,56	889.806,23			
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>3.784.185,61</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.784.185,61</b>	<b>1.815.391,77</b>	<b>91.940,02</b>	<b>0,00</b>	<b>1.907.331,79</b>	<b>1.876.853,82</b>			
<b>IV. Verzinsbares Kapital</b>												
RBW I -RBW IV												497.146,02
<b>V. Kalkulatorischer Zins</b>												
												19.885,84
												4,00%

## 11. Verrechnung der Über- und Unterdeckungen Wasserversorgung

Jahr	Über-/Unter- deckung	Ausgleich lt. GBK 2009-2011	Zuzüglich gebucht Kalk. Kosten	Abzüglich Kalk. Kosten siehe Anlagenachweis	korrigiertes Rechnungsergebnis
2009	36.739,41 €	-33.635,62 €	63.992,00 €	-86.832,34 €	-19.736,55 €
2010	43.973,04 €	-33.635,62 €	72.562,00 €	-78.363,86 €	4.535,56 €
2011	29.607,31 €	-33.635,62 €	69.642,00 €	-77.161,77 €	-11.548,08 €
2012	-43.088,46 €		75.115,00 €	-74.393,73 €	-42.367,19 €
2013	19.995,25 €		71.468,00 €	-68.072,51 €	23.390,74 €
	<b>87.226,55 €</b>				<b>-45.725,52 €</b>

Dieses Defizit wird mit einem jährlichen Betrag in Höhe von

**-15.241,84 €** ausgeglichen